

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/6392, 13/7588, 13/7589 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung
des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 3 erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2

**Aufstellung der kommunalen Leitpläne,
Verordnungsermächtigung**

(1) Die Leitpläne sind von der Gemeinde oder dem Planungsverband gemäß § 205 in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluß, einen Leitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Die Leitpläne benachbarter Gemeinden sind verbindlich aufeinander abzustimmen, oder es ist eine gemeinsame zusammengefaßte Leitplanung gemäß § 205 zu erstellen.

(3) Der Flächennutzungsplan ist auf eine Geltungsdauer von sieben Jahren und der Bebauungsplan auf eine Dauer von fünf Jahren zu begrenzen. Dann sind die Ziele der Planung zu überprüfen und anzupassen.

(4) Auf die Aufstellung von Leitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über die Aufstellung von Leitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

(6) Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Darstellungen und Festsetzungen in den Leitplänen über
 - a) die Art der baulichen Nutzung,
 - b) das Maß der baulichen Nutzung,
 - c) die Bauweise sowie die überbaubaren und die nicht-überbaubaren Grundstücksflächen,
 - d) die Ergebnisse der kommunalen Verkehrsentwicklungsplanung und Grünordnungsplanung,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert."

Es wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Kommunale Verkehrsentwicklungsplanung

(1) Aufgabe der kommunalen Verkehrsentwicklungsplanung ist es, die verkehrliche Entwicklung der Gemeinde darzustellen und mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung in Einklang zu bringen. Der Verkehrsentwicklungsplan ist in die Leitplanung zu integrieren und wird bei Änderungen fortgeschrieben.

(2) Die Träger der Leitplanung stellen Verkehrsentwicklungspläne auf, die die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen in Text, Plan und zeitlich geordnetem Verzeichnis darstellen.

1. Die gegenseitige Erreichbarkeit von vorhandenen und geplanten Wohnstätten, Arbeitsplätzen, Versorgungseinrichtungen, sozialen Dienstleistungen, Bildungseinrichtungen und Erholungsflächen ist zu gewährleisten.
2. Ziel ist es, verkehrsmindernde Strukturen zu erhalten und den Umweltverbund (Fuß-, Radverkehr und ÖPNV) zu fördern."

Bonn, den 14. Mai 1997

Klaus-Jürgen Warnick
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Dagmar Enkelmann
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die ausdrückliche Erwähnung des Planungsverbandes unter Verweis auf § 205 soll die interkommunale Zusammenarbeit stärken

und hervorheben. Die Leitpläne sind verbindlich aufeinander abzustimmen, weil die Abstimmung bisher eher freiwilligen Charakter hatte. Die Einspruchsmöglichkeiten der Nachbargemeinden müssen verbessert werden, um zu einer für die gesamte Region ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung unter weitgehender Beteiligung aller Akteure zu kommen.

Die Planungszeit wurde eingeführt, um die aktuellen Instrumente der Leitplanung und künftige Entwicklungen entsprechend darstellen zu können und nicht, wie bisher, über Jahrzehnte mit veralteten oftmals in Teilen geänderten Plänen zu arbeiten. So ergab eine Untersuchung des Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) bei 750 Gemeinden zur Anwendung der Flächennutzungsplanung, daß die mittlere Geltungsdauer bei Städten unter 50 000 Einwohner 12 Jahre, bei größeren Städten sogar 14 Jahre beträgt und die maximale Geltungsdauer sogar 34 Jahre betrug (aus Difu-Berichte 1996). Neben der Aktualität und zukunftsgerichteten Planung wird die Transparenz der Planung für die Bewohnerinnen und Bewohner erhöht.

Durch die Integration von kommunalen Verkehrsentwicklungs- und Grünordnungsplänen sollen diese informellen Planungen als verbindliche Planungen anerkannt werden. Gerade im Zuge einer „nachhaltigen“ Stadtentwicklung sind verkehrsreduzierende und verkehrsvermeidende Maßnahmen sowie die ökologische Entwicklung in der Kommune als Schwerpunkte für die Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne anzusehen.

